



KURZER HINWEISGEBER BEI STRAFTATEN DURCH PATIENTEN UND/ODER DRITTE GEGENÜBER ÄRZTLICHEM UND NICHTÄRZTLICHEM PERSONAL

Die folgenden Ausführungen verstehen sich nicht als Handlungsanweisung, sondern sollen einen kurzen rechtlichen Überblick über mögliche Handlungsoptionen z.B. in Fällen verbaler und/oder körperlicher Übergriffe durch Patienten und/oder Dritte bieten.

Problemstellung

Die wohl am häufigsten vorkommenden Vorfälle bzw. Übergriffe, die im Rahmen einer gewünschten, begonnenen oder fortgesetzten ärztlichen Behandlung in Betracht kommen, sind neben Beleidigungen (§ 185 StGB), Sachbeschädigungen (§ 303 StGB), Diebstählen (242 StGB) und Bedrohungen (§ 241 StGB) leider in zunehmendem Maße auch (gefährliche) Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB). Zu denken ist dabei an Vorfälle, bei denen Patienten oder deren Angehörige bzw. Freunde nicht warten und eine sofortige Behandlung durchsetzen wollen, sich bzw. den Angehörigen/Freund als nicht „richtig“ behandelt betrachten oder gegenüber dem geltenden Wertesystem negativ eingestellt sind und verbale und sogar körperliche Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ansehen.

Sind die betroffenen Ärztinnen und Ärzte sowie das nichtärztliche Personal aufgrund der ihnen obliegenden Schweigepflicht gehindert, gegen strafbares Verhalten von Patienten und Dritten vorzugehen? Nein.

Handlungsoptionen

Die ärztliche Schweigepflicht (§ 9 BO M-V) und auch das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO gegenüber den Ermittlungsbehörden und Gerichten erstreckt sich zwar grundsätzlich auf das, was mit Wissen und Willen des Patienten dem Arzt als Berufsgeheimnisträger zur Kenntnis gekommen ist, wozu auch der Name des Patienten und die Anbahnung des Beratungs- und Behandlungsverhältnisses gehören.

Dennoch stehen sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch das nichtärztliche Personal in Fällen krimineller Handlungen durch Patienten oder Dritte nicht rechtlos da. Vielmehr ist der Patient bei Begehung einer Straftat ja außerhalb des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses tätig geworden und die Schweigepflicht wird hier zudem aus Gründen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB durchbrochen. *Nutzt nämlich ein Patient die ärztliche Vertrauenssphäre zu strafbaren Handlungen, hat dieses Verhalten mit dem Anvertrauen der Intimsphäre zum Zwecke ärztlicher Betreuung nichts mehr gemein.*



Dass dies erst recht gegenüber Dritten (Freunde, Verwandte des Patienten) gilt, die erst gar nicht in dieses ärztliche Vertrauensverhältnis eingebunden sind, liegt auf der Hand. Die Preisgabe solcher Patientendaten sollte jedoch stets auf das im Einzelfall angemessene, zur Rechtsverfolgung erforderliche Maß beschränkt werden.

So sollten bei einer Strafanzeige, die in Fällen von schwereren Delikten wie Körperverletzungen auch als Erstreaktion sehr wohl angemessen ist, die Angabe der Personalien des Patienten, seine Adresse und eine kurze Schilderung des Geschehens ausreichen, um die Strafverfolgungsbehörden in den Stand zu setzen, gezielt Ermittlungen aufzunehmen. Zur Erkrankung und Behandlung sollten keine Aussagen getätigt werden, soweit die Tat selber nicht Ausdruck der Erkrankung ist.

Bei leichteren Übergriffen, wie z.B. Beleidigungen, wäre zunächst auch eine Abmahnung denkbar und im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden, das zu Beweis Zwecken schriftlich erfolgen sollte und zeitlich begrenzt werden kann. Hält der Patient sich auch hieran nicht, kann bei der Polizei eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB gestellt werden.

Wenn ein Patient immer wieder ungewünscht und bedrohlich Kontakt aufnimmt, kann beim zuständigen Amtsgericht auch ein Antrag auf Kontaktverbot in Form einer einstweiligen Anordnung nach § 1 GewSchG gestellt werden. Das geht schnell, wird in der Regel für 6 Monate angeordnet und umfasst auch den E-Mailverkehr. Die betreffende Person würde eine Straftat begehen, wenn sie gegen diese Anordnung verstieße.

Bei schwereren Fällen, wie z.B. Körperverletzungsdelikten, wäre auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgesichtspunktes eine sofortige Strafanzeige angemessen.